Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

12.08.1969 - Nr. 71 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 71

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. August 1969

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) hat durch Beschluß vom 11. Juni 1969 den ihr durch Mitteilung des Senats vom 6. Mai 1969 zugeleiteten Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremischen Personalvertretungsgesetz mit den eingereichten Änderungsanträgen (Drucksachenabteilung II Nr. 236 bis 250) an die Deputation für Inneres zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1969 mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen befaßt und die aus dem nachfolgenden Bericht ersichtlichen Beschlüsse gefaßt.

Der Senat erhebt gegen die Änderungsanträge der Deputation für Inneres unter Ziffer 1, 2, 3, 4 a und c, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 keine Bedenken.

Zu Ziffer 4 b hält der Senat seine Einwendung aus der Mitteilung an die Bürgerschaft vom 6. Mai 1969 aufrecht. Dem Änderungsantrag unter Ziffer 8 a widerspricht der Senat unter Hinweis darauf, daß den Organen der Personalverfassung generell keine parteipolitische Betätigung zuerkannt werden kann. Er weist darauf hin, daß die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder ebenfalls dieses Verbot beinhalten. Der Senat widerspricht ferner der unter Ziffer 8 b vorgesehenen Bestimmung, daß die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach den §§ 22 und 22 a gewählten Vertreter in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden können. Er vertritt dazu die Auffassung, daß dies eine Frage ist, die durch das allgemeine Dienstrecht geregelt werden sollte.

Die Finanzdeputation hat sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsbeschlüssen der Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 1. Juli 1969 befaßt. Dem unter Ziffer 4 b aufgeführten Änderungsbeschluß stimmte die Finanzdeputation in gesonderter Abstimmung zu. Im übrigen beschloß sie, den Gesetzentwurf und die Änderungsbeschlüsse der Deputation für Inneres passieren zu lassen.

Bericht der Deputation für Inneres

Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1969 mit den ihr von der Bürgerschaft zur Beratung überwiesenen Änderungsanträgen zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremischen Personalvertretungsgesetz befaßt und folgende Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen:

1. Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   (2) Auf Antrag des Gesamtpersonalrats können Bestandteile einer Dienststelle oder mehrerer Dienststellen oder Gruppen von Bediensteten von der obersten Dienstbehörde bzw. dem obersten Organ der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Dienststellen zu Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 erklärt werden."

2. Artikel 1 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

   a) § 22 a Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Wahl gelten § 15 Absätze 1, 3, 4 und 6 sowie die §§ 20 und 21 entsprechend."

   b) § 22 a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Der Ausbildungspersonalrat hat in allen Fragen, die die Durchführung der Berufsausbildung des zu ihm wahlberechtigten Personenkreises betreffen (§ 63 Buchstabe k), gegenüber der zur Entscheidung befugten Stelle mitzubestimmen, soweit diese nichtschulischen Einrichtungen übertragen sind oder obliegen."

3. Artikel 1 Ziffern 6 und 7 werden gestrichen.

4. Artikel 1 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:
   § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Nehmen Mitglieder des Personalrats abweichend von § 32 Satz 1 außerhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen des Personalrats teil, so ist ihnen als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren."

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder freizustellen in Dienststellen mit
300 bis 500 Bediensteten 1 Mitglied,
501 bis 1000 Bediensteten 2 Mitglieder,
1001 bis 2000 Bediensteten 3 Mitglieder,
je weiteren 1000 Bediensteten ein weiteres Personalratsmitglied.

Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Personalratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Darüber hinaus kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weitere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen. Soweit es sich um Dienststellen unter 300 Bedienstete handelt, können neben Freistellungen ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden.

Soweit in den Fällen des Absatzes 4 mit der zuständigen Dienststelle eine Einigung nicht zu erreichen ist, entscheidet die Einigungsstelle."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Freistellung darf nicht zur Benachteiligung im beruflichen Aufstieg führen."

5. Artikel 1 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:
In § 45 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Findet die Versammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt oder dauert sie über das Ende der Arbeitszeit hinaus, ist als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung oder Vergütung zu gewähren. Entstandene Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet."

6. Artikel 1 Ziffer 16 wird wie folgt geändert:
§ 50 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtpersonalrat übt anstelle der zuständigen Personalräte das Recht der Mitbestimmung gemäß § 65 in personellen Angelegenheiten aus, wenn mehrere personalratsfähige Einheiten betroffen sind (z. B. bei Abordnungen und Versetzungen). Werden mehrere personalratsfähige Einheiten innerhalb eines senatorischen Bereichs betroffen, so gilt dies nur, wenn ein Personalrat zu der beantragten Maßnahme seine Zustimmung versagt."

7. Artikel 1 Ziffer 18 wird wie folgt geändert:
§ 52 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

8. Folgende Änderung ist neu in den Entwurf einzufügen:
§ 53 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach den §§ 22 und 22 a gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Aufgaben ihrer Gewerkschaft tätig werden."

9. In Artikel 1 Ziffer 19 wird Buchstabe b gestrichen.

10. Artikel 1 Ziffer 20 erhält folgende Fassung:
§ 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Will eine Dienststelle oder eine dazu befugte Stelle Verwaltungsanordnungen für Bereiche erlassen, die dem Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen nach diesem Gesetz unterliegen, sind die Entwürfe der zuständigen Personalvertretung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr zu beraten."

11. Artikel 1 Ziffer 23 wird wie folgt geändert:
In § 60 Absatz 3 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. für die Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus dem Vorsitzenden des zuständigen Vertretungsorgans und zwei weiteren von ihm benannten Organmitgliedern sowie drei Beisitzern, die von dem zuständigen Personalrat benannt werden."

12. Hinter § 66 wird folgender § 66 a neu eingefügt:

„§ 66 a

(1) Der Personalrat bestimmt mit bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen. § 59 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Kommt eine Einigung zustande, so gilt sie als Empfehlung für den Senat, den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder für das oberste Organ der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Entscheidungsbefugnis über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten bleibt unberührt.

(2) Das Mitbestimmungsrecht erstreckt sich auch auf die Abwendung von sozialen oder personellen Nachteilen von Bediensteten."

13. Artikel 2 des Entwurfs entfällt. Die Artikel 3 und 4 werden Artikel 2 und 3.

gez. Löbert
Vorsitzer

gez. Fröhlich
Sprecher

Carl Schünemann Bremen